jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/3/14 3Ob118/56, 1Ob205/56, 3Ob406/57, 6Ob139/59, 7Ob575/76, 4Ob81/80, 5Ob512/86, 9ObA13/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1956

Norm

EO §35 Ag
ZPO §228 A3
ZPO §530 Abs1 Z7 G6

Rechtssatz

Gründet sich ein Urteil auf einen Verwaltungsbescheid, der nach Schluß der Verhandlung erster Instanz aufgehoben worden ist, so ist die Erhebung einer Wiederaufnahmsklage ausgeschlossen; es kann nur der Exekutionstitel mittels Feststellungsklage oder - nach Einleitung der Exekution - durch eine Klage nach § 35 EO bekämpft werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 118/56
  Entscheidungstext OGH 14.03.1956 3 Ob 118/56
  Spruchrepertorium Nr 45; Veröff: SZ 29/27 = EvBl 1956/141 S 270 = JBl 1956,293 = RZ 1956,110
- 1 Ob 205/56
  Entscheidungstext OGH 11.04.1956 1 Ob 205/56
- 3 Ob 406/57
  Entscheidungstext OGH 16.10.1957 3 Ob 406/57
- 6 Ob 139/59
  Entscheidungstext OGH 29.05.1959 6 Ob 139/59
- 7 Ob 575/76
  Entscheidungstext OGH 24.06.1976 7 Ob 575/76
- 4 Ob 81/80
  Entscheidungstext OGH 07.04.1981 4 Ob 81/80
  Beisatz: Die bloße Wiederaufnahme eines präjudiziellen Verwaltungsverfahrens kommt als neues Beweismittel umso weniger in Betracht. (T1)
- 5 Ob 512/86
  Entscheidungstext OGH 11.02.1986 5 Ob 512/86
  Beisatz: Die nach Schluß der Verhandlung eingetretene Unrichtigkeit der Entscheidungsgrundlage begründet

keinen Wiederaufnahmsgrund. (T2)

- 9 ObA 13/87
  Entscheidungstext OGH 15.07.1987 9 ObA 13/87
  Vgl aber; Beisatz: Die im Spruch 45 neu grundsätzlich bejahten analoge Anwendung des § 530 Abs 1 Z 5 ZPO im Falle einer nachträglichen Aufhebung des präjudiziellen Verwaltungsbescheides führt jedenfalls in jenen Fällen, in denen eine Oppositionsklage keine Abhilfe schaffen könnte, wenn im Vorprozeß die - ein Feststellungs- und ein Leistungsbegehren enthaltende - Klage abgewiesen wurde, aus der analogen Heranziehung des § 530 Abs 1 Z 5 ZPO zu einer Zulässigkeit auch einer Wiederaufnahmsklage. (T3); Veröff: JBl 1988,471 = SZ 60/144
- 3 Ob 112/97k
  Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 112/97k
  Veröff: SZ 70/51
- 8 Ob 18/98z
  Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 Ob 18/98z
  Gegenteilig; Beisatz: Die Beseitigung einer im Vorverfahren als bindend anzusehenden Entscheidung durch einen nachfolgenden außerordentlichen Rechtsbehelf (hier Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) ist analog zu § 530 Abs 1 Z 5 ZPO als Wiederaufnahmsgrund anzusehen. Die Benützbarkeit einer Entscheidung, durch die eine im Titelverfahren als gegeben angesehene rechtliche Bindung beseitigt wird, kann im Verfahren wegen der sich aus dem Neuerungsverbot ergebenden Einschränkungen nur als Wiederaufnahmsgrund geltend gemacht werden. (T4)
- 4 Ob 155/02a
  Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 155/02a
  Vgl auch; Beisatz: Ein rechtskräftiges behördliches Erkenntnis fällt nicht unter den Begriff der "neuen Tatsachen oder Beweismittel", wären doch sonst die Wiederaufnahmsgründe nach § 530 Abs1 Z 5 und 6 ZPO überflüssig. (T5); Veröff: SZ 2002/103
- 9 ObA 106/05m
  Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 106/05m
  Vgl auch; Beis wie T5
- 3 Ob 107/12z
  Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 107/12z
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0001179

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at